

In der Diskussion um die Begründung praktischer Vernunft hat in den letzten Jahren zunehmend eine als „constitutivism“ bezeichnete Strategie Zuspruch erfahren, deren Grundidee darin besteht, dass es bestimmte normative Standards gibt, die daraus hervorgehen, was konstitutiv für unsere Akteurschaft ist, was bedeutet, dass wir, sofern wir Akteur(e)\*innen sind, bereits auf diese Standards festgelegt sind. Zugleich hat dieser Ansatz massives Unbehagen nach sich gezogen, wobei jedoch sowohl die genaue Explikation seiner wesentlichen Elemente als auch die Bestimmung der mit ihm assoziierten Probleme bis heute schwer fällt. Vor diesem Hintergrund möchte ich einen erneuten Versuch unternehmen, die *grundsätzlichen* Erfolgsaussichten einer konstitutivistischen Begründung praktischer Vernunft einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Im *ersten* Teil möchte zum Einstieg in die Thematik die Grundidee und Struktur einer solchen Begründung genauer herausarbeiten. Im *zweiten* Teil werde ich mich daraufhin mit der gewichtigsten Kritik an diesem Ansatz, nämlich David Enochs (2006) „Shmagency“-Einwand auseinandersetzen. Dabei versuche ich durch eine genaue Verortung, Präzisierung und Weiterentwicklung der bisher vorgebrachten Argumente, einige Missverständnisse und Unklarheiten zu beseitigen und so eine Neukonturierung der bisherigen, bisweilen diffusen Debatte vorzunehmen.

Enochs Einwand besteht darin, dass der Umstand, dass bestimmte Standards konstitutiv für unsere Akteurschaft sind, keineswegs ausreicht, um diesen Standards normative Autorität zu verleihen. Denn wir könnten uns immer noch fragen, warum wir überhaupt Akteur(e)\*innen sein sollten. In der Folge werde ich argumentieren, dass auch wenn weder der klassische konstitutivistische Verteidigungsversuch basierend auf der Idee der *Unausweichlichkeit* von Handlung noch die Idee einer Selbstrechtfertigung von Akteurschaft mit Hilfe der Figur des performativen Widerspruchs zu überzeugen vermag, sich der Einwand schlussendlich durch den Nachweis seiner *Unverständlichkeit* entkräften lässt. Im *dritten* Teil möchte ich allerdings dann herausarbeiten, dass auch – anders als in der Literatur seitens konstitutivistischer Autor(en)\*innen oft suggeriert – mit einer solchen Zurückweisung die Diskussion um den Konstitutivismus diesbezüglich keineswegs an ihr Ende gelangt ist. Vielmehr verweist Enochs Kritik, jenseits ihrer unangemessenen Artikulation, darauf, dass die eigentliche Begründungsarbeit eines konstitutivistischen Ansatzes, nämlich eine normative Form von Notwendigkeit zu explizieren, durchaus tiefergehender Ausführungen bedarf. In diesem Sinne möchte ich ausblickend versuchen, einige mögliche konstitutivistische Antworten zu skizzieren.